

KV Oberwil und Umgebung



Roland Wirth
Präsident
Hohlweg 23
4104 Oberwil

Oberwil, den 14.10 2026

Felix Finardi
ÜL Obmann

Einschreiben

TKGS
Herr Mike Greub
Präsident
Vorstatt 4
5049 Zeihen

Antrag an die Delegiertenversammlung des TKGS vom 06. Februar 2026

Der Kynologische Verein Oberwil und Umgebung beantragt die Änderung des Artikels 4.10 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen des TKGS wie folgt zu ergänzen:

„.....Hilfsmittel wie Verbände, Bandagen, Tapes, Brillen und dergleichen sind nicht gestattet. *Liegt ein ärztliches Attest vor, so ist das Tragen von Brillen ausnahmsweise zulässig.*“

Die Weisungen sind entsprechend anzupassen.

Begründung

Gemäss den Allg. Bestimmungen des TKGS, Art. 4.10. Abs.4 und den dazugehörigen Weisungen, Artikel 4, ist das Tragen von Brillen für Hunde an Prüfungen verboten. Dies führt dazu, dass gesunde Hunde mit Augenkrankheiten von den Prüfungen ausgeschlossen sind, wenn sie eine Brille tragen müssen.

In Art. 1 Abs. 4 der Allg. Bestimmungen des TKGS ist festgehalten, dass die Beeinflussung des Leistungsvermögens eines Hundes durch medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Mensch abzulehnen ist. In Art. 1.2. steht unter anderem, dass die Teilnehmer keine verbotenen Hilfsmittel einsetzen und die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes für den Teilnehmer die oberste Priorität hat.

Hunde, die auf Grund einer Augenkrankheit, z. B. Ceratitis u.ä., eine Brille verordnet bekommen, sind nicht krank. Ohne das Aufsetzen einer Brille sind diese Hunde an den Prüfungen zugelassen. Das Absolvieren einer Prüfung ohne Brille kann aber für ihre Augen schädlich sein. Ein verantwortungsbewusster und fairer Hundeführer wird daher, seinen Hund, obwohl er kerngesund ist, nicht ohne Brille an die Prüfung schicken, weil für ihn das Wohlergehen seines Hundes oberste Priorität hat. Somit wird ein gesunder Hund in völlig



KV Oberwil und Umgebung

ungerechtfertigter Weise von einer Prüfung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind Hunde mit Brillen an den Prüfungen zuzulassen, sofern ein ärztliches Attest vorliegt. Insbesondere Sanitätshunde, aber auch Lawinhunde, sind oft unwegsamem Gelände ausgesetzt. Ihre Augen bedürfen eines erhöhten Augenmerkes. Gesunde Hunde mit Augenkrankheiten und einem ärztlichen Attest sollen daher mit Brillen zu Prüfungen zugelassen werden. Dies bedarf aber der Ergänzung der Allg. Bestimmungen und der Weisungen des TKGS.

Wir ersuchen Sie um Zustimmung zu unserem Antrag und danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Wirth

Präsident KV Oberwil
und Umgebung

Felix Finardi

ÜL Obmann